

Besondere Bedingungen zur Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung (Stand 01.04.2005)

A.) Ausfallsschadenklausel

Sofern die Ausfalldeckung vom Versicherungsnehmer beantragt und besonders vereinbart wurde, gilt zusätzlich folgendes:

Der Ausfallsschadendeckung liegen die beigelegten Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AVB 300 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

1. Ergänzend zu § 1 der AVB 300 gilt; Versicherungsschutz besteht auch für Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aus Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts entstehen, die keinen Personen- oder Sachschaden darstellen und die durch unverschuldete Notsituationen während des Startes, des Fluges und der Landung eintreten. Diese Deckung bezieht sich auf die Haltung der im Versicherungsschein oder Nachtrag aufgeführten und dort genau bezeichneten Para-, Hängegleiter- und/oder Fallschirme und der dort angegebenen Art ihrer Verwendung als Benutzer von Para-/ Hängegleiter- und Fallschirmen.
2. Die Versicherungssumme ist auf EUR 12.000,00 je Schadenereignis begrenzt.

B.) Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten

1. Hat der Versichert und/oder Pilot mit dem im Versicherungsschein genannten Luftfahrzeug einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden und sofern sie nicht das Fluggerät betreffen,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

2. Hat der Versicherte und/oder Pilot für Kosten nach 1.a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Der im Versicherungsschein festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung (Zuwachs von Leistungen und Beitrag) nicht teil.
5. Begriff des Unfalles:
 - a) Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.
 - b) Als Unfall gelten nachfolgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse
 - Ertrinken;
 - Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom;
 - Einatmen von Gasen und Dämpfen, es sei denn, daß diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
 - Verrenkung von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapsel infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.
 - c) Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Kinderlähmung und die durch Zeckenbiß übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis.

C) Mitversicherte Personen (§ 2 ABV 300)

Ergänzend zu § 2 ABV 300 gilt Versicherungsschutz auch für

- Fluglehrer, Fallschirmsprunglehrer und Ausbildungsleiter, auch wenn sie die Anweisungen vom Boden aus geben
- Schüler, wenn sie unter Aufsicht ein der o.a. Personen stehen